

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Gutwinski Management Gesellschaft m.b.H., Lohnsteinstraße 36, 2380 Perchtoldsdorf, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wiener Neustadt unter FN 128303g ("**Gutwin**"), für die Bereitstellung der Gutwin Softwaremodule auf jährlicher Basis, die Erbringung von Software- und Beratungsleistungen sowie die Abhaltung von Schulungen und Seminaren.

Stand: [18. Mai 2022]

1. ANWENDUNGSBEREICH

1.1. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (die "**AGB**") gelten für die Bereitstellung der Software auf jährlicher Basis durch Gutwin und die Inanspruchnahme der Dienstleistungen durch den Kunden, jeweils nach Maßgabe der Leistungsvereinbarung (wie nachfolgend definiert). Diese AGB bilden zusammen mit der Einigung der Parteien über die konkreten Vertragsleistungen, insbesondere aber nicht abschließend, in Form von Angebot und Annahme, einer Bestellung oder sonstigen Vereinbarung (die "**Leistungsvereinbarung**") den Vertrag (der "**Vertrag**"), der sämtliche Rechte und Pflichten von Gutwin und dem Kunden (die "**Parteien**") festlegt.

1.2. Handschriftliche Anmerkungen des Kunden zu diesen AGB entfalten keine Wirksamkeit, es sei denn, diese werden von Gutwin im Rahmen der Leistungsvereinbarung ausdrücklich schriftlich bestätigt.

1.3. Im Falle von etwaigen Widersprüchen zwischen den AGB und der Leistungsvereinbarung, gehen die Bestimmungen der Leistungsvereinbarung vor.

1.4. Die vorliegenden AGB und die Leistungsvereinbarung:

- gehen jeglichen anderen allgemeinen oder besonderen Bedingungen (einschließlich Einkaufsbedingungen) vor, die in Bestellungen oder anderen Dokumenten des Kunden enthalten sind, und
- ersetzen und heben alle bisherigen Vereinbarungen zwischen den Parteien auf, die sich auf denselben Vertragsgegenstand beziehen.

1.5. Zur Klarstellung: Jede vom Kunden zeitlich nach der Übermittlung dieser AGB erteilte Bestellung oder Arbeitsanweisung an Gutwin, impliziert die umfassende Annahme dieser AGB durch den Kunden.

1.6. Sofern der Kunde den Vertrag abschließt, die Dienstleistungen jedoch an einen Dritten (ein "**Begünstigter Dritter**") erbracht werden sollen, wird ausdrücklich vereinbart, dass:

- der Kunde die vollständige Einhaltung des Vertrages durch den Begünstigten Dritten garantiert,
- der Kunde für jede Verletzung des Vertrages durch den Begünstigten Dritten haftet, und
- in jedem Fall, die Dienstleistungen an den Kunden verrechnet werden und der Kunde selbst für die vollständige Bezahlung dieser Dienstleistungen verantwortlich ist.

2. DEFINITIONEN

Verbundenes Unternehmen: Jede Gesellschaft, die mit Gutwin konzernmäßig im Sinne des § 189a Z 6 bis 8 UGB oder in sonstiger Weise verbunden ist.

Kunde: Jede Person, die den Vertrag im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit abgeschlossen hat.

Liefergegenstände: Der in der Leistungsvereinbarung definierte Leistungsumfang kann die folgenden Liefergegenstände umfassen:

- Software-Modul-Konfigurationen,
- Gesetzliche Register,
- Audit-Berichte und/oder Zuweisungen von regulatorischen Aufgaben,
- Merkblätter zur Überwachung regulatorischer Vorschriften,
- Schulungen und Seminare.

Dienstleistungen: Alle von Gutwin im Rahmen des Vertrages erbrachten Leistungen in Bezug auf die Software, einschließlich (i) der Bereitstellung der Software auf jährlicher Basis und der Liefergegenstände und (ii) der Erbringung jeglicher sonstiger Leistungen gemäß der Leistungsvereinbarung.

Software: Die Gutwin Compliance Management Support Software. Die Software wird auf jährlicher Basis bereitgestellt und kann, wie in der Leistungsvereinbarung angegeben, aus mehreren Software-Modulen bestehen und stellt je nach Auswahl des Kunden bestimmte Dokumentations- und Überwachungsinstrumente zur Unterstützung des Kunden in seinem Risikomanagement bereit.

Standort: Der in der Leistungsvereinbarung genannte und vom Vertrag umfasste Unternehmensstandort des Kunden.

Benutzer: Ein Mitarbeiter des Kunden, der vom Kunden (direkt bei Gutwin oder in der Software) als Benutzer der Software und Inhaber eines Zugangscodes angelegt wurde. Der Kunde verpflichtet sich, den Zugang zur Software ausschließlich für aktive Mitarbeiter des Kunden zu ermöglichen.

3. VERTRAGSLAUFZEIT

3.1. Vorbehaltlich Punkt 1.5, tritt der Vertrag am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft und endet nach einem (1) Jahr ab der erstmaligen Bereitstellung der Software-Zugangscodes an den Kunden. Sofern nicht eine der Parteien den Vertrag spätestens drei (3) Monate vor Ablauf kündigt, verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils ein (1) weiteres Jahr.

3.2. In der Folge kann jede Partei den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Ende eines jeden neuen Zeitraums von einem (1) Jahr kündigen.

3.3. Kündigungsrecht im Falle einer Einstellung des Betriebs und/oder eines Austauschs der Software

Wenn Gutwin dem Kunden mitteilt, dass

- das/die bestellte(n) Softwaremodul(e) von Gutwin nachweislich außer Betrieb genommen wird/werden oder anderweitig seinen/ihren Betrieb einstellt/einstellen,

und/oder

- das/die bestellte(n) Softwaremodul(e) wird/werden nicht mehr von Gutwin gewartet werden,

und/oder

- Gutwin beabsichtigt, das/die bestellte(n) Softwaremodul(e) durch (ein) von einem anderen Anbieter betriebene(s) Softwaremodul(e) zu ersetzen,

kann der Vertrag von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei (3) Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats vorzeitig gekündigt werden. Sieht der Vertrag jährliche Zahlungen oder sonstige Vorauszahlungen des Kunden vor, so hat der Kunde für die Dienstleistungen den aliquoten Anteil dieser

jährlichen Zahlungen oder sonstigen Vorauszahlungen bis zur Beendigung zu tragen.

4. ZUSAMMENARBEIT DER PARTEIEN

Die Erbringung der Dienstleistungen basiert auf der Abstimmung zwischen den Parteien, insbesondere auf den Antworten des Kunden auf die von Gutwin übermittelten Informationsanforderungen. Die vertragsgemäße Leistungserbringung durch Gutwin ist somit unmittelbar davon abhängig, dass der Kunde regelmäßig umfassende und genaue Informationen über seine Tätigkeiten und seine regulatorische Anforderungen zur Verfügung stellt, und zwar jeweils in Übereinstimmung mit den relevanten Anlagen der Leistungsvereinbarung. Insbesondere wenn sich während der Erfüllung des Vertrages relevante Änderungen an einem Standort ergeben, hat der Kunde Gutwin bereits vor oder spätestens bei der quartalsmäßigen Überprüfung der Informationsanforderungen zu informieren.

5. BEREITSTELLUNG DER SOFTWARE

5.1. Die Software wird dem Kunden auf jährlicher Basis von Gutwin ausschließlich online als Cloud-Service (als SaaS-Lösung) zur Verfügung gestellt.

5.2. Ausschließlich die Benutzer sind zum Zugriff auf die Software berechtigt. Der Kunde wird den persönlichen und vertraulichen Charakter der Software-Zugangscodes wahren und sicherstellen, dass dieser auch von den Benutzern gewahrt wird. Der Kunde wird Gutwin für alle Schäden schad- und klaglos halten, die Gutwin durch die Verletzung dieser Verpflichtung durch den Kunden oder durch die Benutzer entstehen. Der Kunde garantiert generell die Einhaltung des Vertrages durch die Benutzer.

5.3. Gutwin wird nach Kräften dafür sorgen, dass ein 24/7-Zugang zur Software besteht. Sollte der Zugang zur Software aufgrund außergewöhnlicher Umstände oder aufgrund von Backup- oder Wartungsarbeiten für den gesamten oder einen Teil eines Tages (Werktag/Arbeitsstunden) unterbrochen sein, wird Gutwin den Kunden informieren, sobald und soweit dies vernünftigerweise möglich ist.

5.4. Sollten dringende Wartungsarbeiten durchgeführt werden müssen, behält sich Gutwin das Recht vor, den Zugang zur gesamten oder zu einem Teil der Software ohne Mitteilung vorübergehend zu unterbrechen. Eine solche vorübergehende Unterbrechung ist nicht als Vertragsverletzung durch Gutwin anzusehen und ist jegliche diesbezügliche Haftung von Gutwin ausgeschlossen.

5.5. Gutwin haftet nicht für Unterbrechungen des Zugriffs auf die Software, die auf den Kunden oder die Benutzer zurückzuführen sind (etwa wegen einer Nutzung, die nicht den Anweisungen von Gutwin entspricht, Änderungen in der IT-Umgebung des Kunden, etc.).

6. DIENSTLEISTUNGEN

Bei den zusätzlich zur Bereitstellung der Software angebotenen Dienstleistungen kann es sich um wiederkehrende oder einmalige Leistungen handeln. Je nach dem in der Leistungsvereinbarung definierten Umfang, können die Dienstleistungen das Folgende umfassen:

- Software-Modul-Konfigurationen,
- Integration von Kundendaten in die Software,
- Erstellung von regulatorischem Referenzmaterial,
- Audits zur Standort-Compliance,
- Entwicklung von Aktionsplänen,
- Regulatorische Monitoring-Gremien,

- Unterstützung durch einen Gutwin-Berater,
- jährliche Standortüberprüfung,
- Schulungsleistungen, und
- IT-Entwicklungen.

7. ERBRINGUNG DER DIENSTLEISTUNGEN

7.1. Bestellung (Leistungsvereinbarung)

7.1.1. Der Umfang der Dienstleistungen wird ausschließlich bei Vertragsabschluss im Rahmen der Leistungsvereinbarung festgelegt.

7.1.2. Jede Kundenanfrage, die über den bei Vertragsabschluss in der Leistungsvereinbarung festgelegten Umfang hinausgeht, ist Gegenstand einer neuen Leistungsvereinbarung.

7.2. Leistungsfristen

Die Dienstleistungen werden nach einem von den Parteien vereinbarten und dem in der Leistungsvereinbarung enthaltenen Zeitplan erbracht. Sollte Gutwin durch ein unvorhergesehenes Ereignis daran gehindert werden, eine geplante Dienstleistung zu erbringen, wird Gutwin alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen, um den geplanten Termin dennoch einzuhalten. Kann die betreffende Dienstleistung trotz aller Bemühungen nicht erbracht werden, wird Gutwin den Kunden so schnell wie möglich informieren und mit ihm einen neuen Termin vereinbaren.

7.3. Lieferung der Liefergegenstände

Die Liefergegenstände werden dem Kunden über die Software in dem dafür vorgesehenen Bereich zur Verfügung gestellt, sofern und soweit ihre Beschaffenheit dies zulässt. Die Benutzer werden per E-Mail über jede auf diese Weise erfolgte Lieferung benachrichtigt. Wird ein etwaiger Mangel vom Kunden nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach jeweiliger Lieferung reklamiert, so gilt der Liefergegenstand gemäß § 377 UGB als genehmigt.

7.4. Dienstleistungen am Standort

7.4.1. Schulungen und Seminare

Schulungen werden vom Kunden bei Gutwin gebucht und durch die Übersendung eines ordnungsgemäß ausgefüllten und von Gutwin gegengezeichneten Anmeldeformulars bestätigt. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, kann eine Schulung für nicht mehr als zehn (10) Personen durchgeführt werden.

7.4.2. Stornierung von Dienstleistungen am Standort

Der Kunde kann die mit Gutwin geplanten am Standort zu erbringenden Dienstleistungen stornieren oder mit Gutwin vereinbaren, diese zu verschieben. Erfolgt eine Stornierung weniger als fünfzehn (15) Tage vor dem geplanten Termin der am Standort zu erbringenden Dienstleistung, so wird die betreffende Veranstaltung in voller Höhe verrechnet.

7.4.3. Leistungshindernisse

Bei von Gutwin bei einer am Standort zu erbringenden Dienstleistung gilt das Folgende:

- Bei Verzögerung aufgrund von Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereichs beider Parteien liegen, informiert Gutwin den Kunden, der sich, wie jeweils erforderlich, bereit erklärt, (i) die betreffende Dienstleistung für die Dauer des relevanten Ereignisses zu verschieben und/oder (ii) allein für alle zusätzlichen Kosten aufzukommen, die Gutwin entstehen, um die ursprüngliche Leistungsfrist für die betreffende Dienstleistung dennoch einzuhalten;
- Bei außerhalb des Einflussbereichs von Gutwin liegenden Hindernissen, die eine Leistungserbringung verhindern (zB keine

Internetverbindung, der betreffende Benutzer ist nicht am Standort, etc.) behält sich Gutwin das Recht vor, die betreffende Dienstleistung zu stornieren oder zu verschieben, die dann in voller verrechnet wird.

7.5. Sicherheit

7.5.1. Der Kunde ist verpflichtet, Gutwin und die Mitarbeiter von Gutwin ordnungsgemäß über (i) sämtliche an den Standorten geltenden Sicherheitsmaßnahmen und -vorschriften sowie (ii) alle besonders zu beachtenden Umstände oder gefährlichen Bedingungen am Standort zu informieren. Gutwin und die Mitarbeiter von Gutwin verpflichten sich, diese zu befolgen, soweit sie ordnungsgemäß darüber informiert wurden.

7.5.2. Gutwin führt unter keinen Umständen eine Sicherheitsinspektion an den Standorten durch. Wenn Gutwin der Ansicht ist, dass seine am Standort tätigen Mitarbeiter die Dienstleistungen nicht nach Maßgabe von üblichen Sicherheitsmaßnahmen erbringen können, kann Gutwin die betreffenden Dienstleistungen unverzüglich unterbrechen, bis solche üblichen Sicherheitsmaßnahmen am betreffenden Standort eingerichtet werden. Das für die betreffende Dienstleistung vereinbarte Entgelt kann ungeachtet einer solchen Leistungsunterbrechung dennoch in Rechnung gestellt werden und ist (unter ausdrücklicher Anwendung von Punkt 7.4.3 Punkt 2 oben) in voller Höhe zur Zahlung fällig.

8. IMMATERIALGÜTERRECHTE

8.1. Gutwin

8.1.1. Gutwin und/oder bestimmte Verbundene Unternehmen verfügen über das alleinige Eigentum und sämtliche Immaterialgüterrechte (einschließlich Markenrechte, Urheberrechte, Datenbankrechte, Quell- und Objektcodes) an der Software, ihren Komponenten, Instrumenten und Inhalten sowie an den Ergebnissen der Dienstleistungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Datenbanken, Informationsanforderungen, regulatorische Referenzmaterialien, Merkblätter, Prüfraster und Schulungsmaterialien.

8.1.2. Das eingeschränkte Nutzungsrecht des Kunden gemäß Punkt 8.2.1 beinhaltet keinerlei Übertragung von Eigentums- oder Verwertungsrechten an der Software, ihren Komponenten, Instrumenten und Inhalten oder an den Ergebnissen der Dienstleistungen.

8.2. Kunde

8.2.1. Unter der Voraussetzung, dass der Kunde allen seinen Verpflichtungen unter der Leistungsvereinbarung und diesen AGB nachkommt, gewährt Gutwin dem Kunden für die Dauer des Vertrages eine weltweite, nicht exklusive und nicht übertragbare Lizenz für den Zugriff auf und die Nutzung der Software, ihrer Komponenten, Instrumente und Inhalte sowie an den Ergebnissen der Dienstleistungen. Die Einräumung dieser Rechte erfolgt ausschließlich auf personalisierter Basis und ist strikt auf den oben genannten Umfang beschränkt.

8.2.2. Dem Kunden ist es ausdrücklich untersagt, die Rechte von Gutwin oder der Verbundenen Unternehmen an der Software, ihren Komponenten, Instrumenten und Inhalten sowie an den Ergebnissen der Dienstleistungen zu verletzen. Insbesondere ist es dem Kunden nicht gestattet, außer mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Gutwin:

- die oben genannten Zugangs- und Nutzungsrechte an eine Person zu übertragen, die kein Benutzer ist,
- Dekompilierungen der Software vorzunehmen,
- Werke/Produkte zu schaffen, die sich zur Gänze oder auch nur zum Teil von den Komponenten,

Instrumenten, Inhalten der Software oder den Ergebnissen der Dienstleistungen ableiten,

- eine automatische und/oder gesamthafte Extrahierung oder Konsultation des gesamten oder eines Teils des über die Software zugänglichen Inhalts vorzunehmen,
- eine nach Maßgabe des Umfangs der Dienstleistungen und/oder der Aktivitäten des Kunden und/oder der Anzahl und Art der Standorte unverhältnismäßige Extrahierung des über die Software zugänglichen Inhalts vorzunehmen,
- eine Extrahierung des über die Software zugänglichen Inhalts durchzuführen, die nicht den Vertragsbedingungen entspricht,
- eine Reproduktion, Anpassung, Abbildung oder Übersetzung aller oder eines Teils der Komponenten, Instrumente und Inhalte der Software und/oder der Ergebnisse der Dienstleistungen, gleich mit welcher Methode und aus welchem Grund, vorzunehmen
- einen Dritten mit der Erbringung von Leistungen für die Implementierung, die Integration, das Hosting und/oder das Anwendungsmanagement im Zusammenhang mit der Software zu beauftragen.

8.2.3. Für den Fall, dass der Kunde eine Vernetzung mehrerer Informationssysteme benötigt, verpflichtet sich der Kunde, mit Gutwin Kontakt aufzunehmen.

8.3. Referenzen

Der Kunde ist damit einverstanden, dass Gutwin seinen Namen als Referenz nennt und sein/e Logo/Marke zu diesem Zweck reproduziert und/oder darstellt.

9. ENTGELT

9.1. Preis

9.1.1. Die Preise für die Dienstleistungen sind in der Leistungsvereinbarung definiert. Die Preise für die Dienstleistungen verstehen sich netto und enthalten keine Reise- und Unterbringungskosten, die dem Kunden gesondert auf der Grundlage von Belegen weiterverrechnet werden.

9.1.2. Etwaige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbarten Rabatte gelten nicht für die Verlängerung des Vertrages, es sei denn, die Parteien haben dies ausdrücklich vereinbart. Rabatte, deren Gewährung an die Kombination kumulativer Bedingungen geknüpft sind, werden dann nicht mehr gewährt, wenn eine dieser Bedingungen nicht mehr erfüllt ist.

9.1.3. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ihm die Preise auf Grundlage der von ihm gegenüber Gutwin angegebenen Informationen, angeboten wurden, darunter:

- die gewünschten Softwaremodule,
- die Anzahl der Standorte,
- den Umfang der Dienstleistungen,
- die Geschäftstätigkeiten des Kunden.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass jede Änderung des relevanten Umfangs, auch eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise zur Folge hat.

9.2. Zahlungsbedingungen

9.2.1. Wiederkehrende Dienstleistungen

Die Zugangsrechte (Lizenzen) für die Software (siehe Abschnitt 8.2.1 oben) sowie, sofern nicht anders vereinbart, etwaige wiederkehrende Dienstleistungen werden jährlich im Voraus zum Zeitpunkt ihrer Bestellung oder, falls zutreffend, zum Zeitpunkt der Verlängerung des Vertrages gemäß Punkt 3.2 in Rechnung gestellt.

Wiederkehrende Dienstleistungen unterliegen im Falle der Verlängerung einer jährlichen Indexanpassung gemäß dem von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex (VPI).

9.2.2. Einmalige Dienstleistungen

Einmalige Dienstleistungen werden nach ihrer Erbringung auf der Grundlage des in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Tagessatzes in Rechnung gestellt.

9.2.3. Zahlungsfristen

Rechnungen sind innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Wird eine Zahlungsfrist nicht eingehalten, kann Gutwin:

- ohne vorherige Mahnung, sämtliche nach Maßgabe des Vertrages zu leistenden Zahlungen sofort fällig stellen und/oder die Erbringung der Dienstleistungen bis zur Begleichung der betreffenden Rechnung aussetzen, wobei solche Aussetzung nicht als Vertragsverletzung durch Gutwin anzusehen und jegliche diesbezügliche Haftung von Gutwin ausgeschlossen ist,
- Verzugszinsen nach Maßgabe von § 456 Unternehmensgesetzbuch (UGB) verrechnen, und
- eine pauschalen Entschädigung von vierzig (40) Euro für die Betriebskosten verrechnen.

Ungeachtet einer Aussetzung der Dienstleistungen gemäß diesem Punkt 9.2.3, hat Gutwin das Recht, (i) erhaltene Zahlungen für bereits erbrachte Dienstleistungen zu vereinnahmen, (ii) für die Erbringung der Dienstleistungen geschuldete Zahlungen zu betreiben, (iii) die im Hinblick auf die Bereitstellung der Software für die gesamte Vertragslaufzeit erhaltenen Zahlungen zu vereinnahmen oder diesbezüglich noch geschuldete Zahlungen zu betreiben und (iv) Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

9.2.4. Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 1415 und 1416 ABGB wird ausdrücklich vereinbart, dass Gutwin erhaltene Teilzahlung des Kunden nach eigenem Ermessen auf aushaftende Rechnungen anrechnet.

Ohne vorherige Zustimmung von Gutwin ist eine vom Kunden vorgenommene Zuordnung bzw. Widmung solcher Teilzahlungen unwirksam.

10. GEWÄHRLEISTUNG

10.1. Dienstleistungen

10.1.1. Gutwin leistet ausschließlich dafür Gewähr, dass die über die Software und die Erbringung der Dienstleistungen zur Verfügung gestellten Inhalte nach Maßgabe anwendbarer Branchen-Standards und unter angemessenen Vorkehrungen zur Fehlervermeidung gesammelt und/oder erstellt wurden. Die zur Verfügung gestellten Inhalte beruhen in der Regel auf offiziellen Publikationen und Zusammenstellungen privater Daten, die als verlässlich eingestuft werden. In Anbetracht des Umfangs und der Komplexität der Inhalte, der Geschwindigkeit, in der sich Texte ändern, und der Beschaffenheit der Inhalte aus externen öffentlichen und privaten Quellen, **kann Gutwin keine Gewähr für deren Richtigkeit oder Vollständigkeit übernehmen.**

10.1.2. Der Kunde ist allein für sämtliche Entscheidungen und alle Maßnahmen verantwortlich, die er auf Grundlage:

- der über die Software zur Verfügung gestellten Inhalte,
- der vom Kunden und den Nutzern über die Software erstellten und/oder veröffentlichten Dokumente zur Überwachung ihres Compliance-Managements (Aktionspläne, Berichte, Diagnosen etc.), und

- der vom Kunden gespeicherten Informationen und Daten, trifft bzw. umsetzt.

10.1.3. Die von Gutwin angebotenen Dienstleistungen sind an professionelle Leistungsempfänger gerichtet; diese dienen ausschließlich (i) zu Dokumentationszwecken und (ii) zur Unterstützung des Compliance-Managements, für welches der Kunde allein verantwortlich ist und bleibt. Der Kunde, etwaige Begünstigte Dritte und die Nutzer nehmen daher ausdrücklich zur Kenntnis, dass:

- die Dienstleistungen in keiner Weise professionelle Beratungsdienste ersetzen,
- die Dienstleistungen in keiner Weise dazu gedacht sind, Entscheidungen oder Einschätzungen des Kunden und/oder seiner professionellen und/oder rechtlichen Berater zu ersetzen, und
- der Kunde und die Nutzer für die Verwendung und Interpretation der ihnen zur Verfügung gestellten Inhalte und/oder der von Gutwin im Rahmen der Dienstleistungen abgegebenen Meinungen und Ansichten und/oder die entsprechende Verwendung und Interpretation durch ihre Berater allein verantwortlich sind.

10.1.4. Im Rahmen der Dienstleistungen können auch Verweise auf Webseiten Dritter und andere über das Internet verfügbare Ressourcen vorgeschlagen werden. Gutwin haftet in keiner Weise für den Fall, dass solche Webseiten und Ressourcen nicht zur Verfügung stehen und im Allgemeinen auch in keiner Weise für Schäden jeglicher Art, die in Zusammenhang mit der Nutzung der von diesen Webseiten und Ressourcen angebotenen Inhalte oder Dienstleistungen stehen.

10.2. Software

Bei der Software handelt es sich um Standardsoftware, die als SaaS-Lösung auf jährlicher Basis bereitgestellt wird. Gutwin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Software die Erwartungen des Kunden vollständig erfüllt; der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass die Software seinen Anforderungen entspricht.

11. HAFTUNG

11.1. Gutwin ist im Rahmen des Vertrages zur Leistung nach besten Kräften verpflichtet. Gutwin haftet nur in Fällen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Eine Haftung von Gutwin für leichte Fahrlässigkeit ist in jedem Fall ausdrücklich ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden.

11.2. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass das Internet und alle zur Datenübertragung genutzten Netzwerke Kapazitätsgrenzen, Ausfällen und anderen Störungen unterliegen, deren Ursachen außerhalb der Kontrolle von Gutwin liegen, und die zu einer Unterbrechung der Leistungserbringung durch Gutwin führen können. Gutwin haftet in keiner Weise für Schäden, die dem Kunden durch solche Unterbrechungen entstehen.

11.3. Der Kunde ist allein für die an den Standorten installierten Anlagen, Geräte und Ausrüstung verantwortlich, die im Auftrag des Kunden von externen Unternehmen und Dienstleistern installiert wurden. Gutwin haftet in keiner Weise für Schäden, die dem Kunden infolge von Schwierigkeiten bei der Erfüllung oder Nichterfüllung des Vertrages aufgrund von Fehlfunktionen der genannten Anlagen, Geräte und Ausrüstung entstehen.

11.4. Gutwin haftet in keiner Weise für Schäden, die dem Kunden und/oder Begünstigten Dritten in Folge (i) der nicht ordnungsgemäßen Nutzung der Software, ihrer Komponenten, Instrumente und Inhalte und/oder (ii) der

Nichtbeachtung der von Gutwin zur Verfügung gestellten Anweisungen und/oder (iii) der Beachtung von nicht von Gutwin zur Verfügung gestellten Anweisungen entstehen.

11.5. Für die Haftung von Gutwin (die durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung anerkannt wird) gilt das Folgende:

- **Die Haftung von Gutwin ist auf alle positiven Schäden, die sich aus der Nichterfüllung des Vertrages durch Gutwin ergeben, im Betrag des Entgelts, welches der Kunde während eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten vor dem haftungsbegründenden Ereignis an Gutwin geleistet hat, begrenzt.**
- **Gutwin ist in keiner Weise verpflichtet, Folgeschäden zu ersetzen, die dem Kunden und/oder einem Begünstigten Dritten entstehen (Umsatzverluste, Gewinn- oder Kundenverluste, Vermögensschäden, Imageschäden etc.), wobei es sich auch bei Schäden von Dritten, die im Namen des Kunden handeln, und von Begünstigten Dritten um Folgeschäden handelt.**

11.6. Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass die Bestimmungen dieses Punkt 11 über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus anzuwenden sind, dies auch im Falle einer Beendigung des Vertrages durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung.

11.7. Die Parteien erklären hiermit, dass die Bestimmungen dieser AGB eine faire Risikoverteilung zwischen Gutwin und dem Kunden festlegen und der vereinbarte Preis diese Risikoverteilung samt der vorgenannten Haftungsbeschränkungen widerspiegelt.

12. COMPLIANCE

12.1. Gutwin führt seine Tätigkeiten ehrlich, integer und verantwortungsbewusst aus und erwartet von allen mit Gutwin zusammenarbeitenden Personen, diese Werte ebenfalls umzusetzen. Der Kunde verpflichtet sich somit, alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften zur Geldwäsche-, Terrorismus- und Korruptionsbekämpfung strikt einzuhalten. Dem Kunden ist es insbesondere untersagt, einem Dritten, direkt oder indirekt, einen Vorteil anzubieten, zu gewähren, oder einen solchen zu verlangen oder anzunehmen, wenn dieser als Gegenleistung für die Setzung, Verzögerung oder Unterlassung einer Handlung dient, die als rechtswidrig oder unlauter anzusehen ist oder angesehen werden könnte. Der Kunde garantiert, dass er in Zusammenhang mit dem Abschluss oder einer Verlängerung dieses Vertrages weder einen Geldbetrag (einschließlich Gebühren, Provisionen oder sonstiger unlauterer finanzieller Vorteile) noch eine Sachleistung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Geschenke, Urlaube, Mahlzeiten oder unangemessene Bewirtung), direkt oder indirekt, an einen Mitarbeiter, ein Mitglied der Führungsebene oder einen leitenden Angestellten von Gutwin geleistet hat oder leisten wird.

Jeder Verstoß des Kunden und/oder eines Vertreters des Kunden und/oder eines Begünstigten Dritten gegen die vorgenannten Bestimmungen stellt eine Vertragsverletzung dar und berechtigt Gutwin zur sofortigen Beendigung dieses Vertrags nach Maßgabe von Punkt 15. Der Kunde ist verpflichtet, Gutwin unverzüglich über jedes Ereignis zu informieren, welches die in diesem Punkt genannten Erklärungen und Garantien in Frage stellen könnte.

12.2. Gutwin behält sich während der Laufzeit des Vertrages das jederzeitige Recht vor, die Erbringung von Dienstleistungen im Hinblick auf das Land eines

Standortes oder einen Begünstigten Dritten einzustellen oder zu verweigern, wenn dieser Standort oder Begünstigte Dritte auf einer Liste von sanktionierten Ländern, Gebieten, Körperschaften, natürlichen Personen, etc. des US Office of Foreign Assets Control, der Europäischen Union, eines Mitgliedstaats der EU oder des EWR oder dem Vereinigten Königreich angeführt ist, oder Umstände vorliegen, die auf eine künftige Aufnahme in eine solche Liste deuten. Die Verweigerung oder Einstellung von Dienstleistungen durch Gutwin ist in diesem Fall nicht als Vertragsverletzung durch Gutwin anzusehen und ist kein Grund für eine vorzeitige Beendigung dieses Vertrages durch den Kunden.

13. VERTRAULICHKEIT

13.1. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Informationen (sei es kommerziell, finanziell, strategisch, organisatorisch, strukturell etc.), Methoden und Daten, die zwischen den Parteien, in jeglicher Form und auf jegliche Weise, übermittelt oder ausgetauscht werden und/oder von welchen sie bei Ausführung des Vertrages Kenntnis erhalten, als streng vertraulich zu behandeln. Im Hinblick auf diese Informationen, verpflichtet sich hiermit jede der Parteien:

- diese nicht für andere Zwecke als die Erfüllung des Vertrages zu verwenden,
- diese nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, die andere Partei hat dem vorab zugestimmt,
- diese nur dann an ihre Mitarbeiter weiterzugeben, wenn sie diese für die Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben benötigen, und
- alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertraulichkeit der Informationen zu gewährleisten, und zwar sowohl gegenüber den jeweiligen Mitarbeitern der Parteien als auch gegenüber etwaigen externen Dienstleistern, die von Gutwin genehmigt wurden an der Erfüllung des Vertrages beteiligt sind oder Zugang zur Software erhalten.

13.2. Die Parteien sind an die vorgenannten Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden, sofern und soweit die betreffenden Informationen nicht ohne Zutun der jeweiligen Partei öffentlich zugänglich werden oder eine Partei nach Maßgabe einer zwingenden Rechts- oder Verwaltungsvorschrift oder einer gerichtlichen Entscheidung zur Offenlegung verpflichtet wird.

13.3. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Vertraulichkeitsverpflichtungen gemäß diesem Punkt 13 auch von allen Begünstigten Dritten, Nutzern und ganz allgemein von allen seinen Mitarbeitern und Partnern eingehalten werden, und verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zu setzen, um diese Vertraulichkeit zu gewährleisten.

14. DATENSCHUTZ

14.1. Gutwin verpflichtet ihre Mitarbeiter, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Vorschriften zeitlich unbegrenzt, auch über die Dauer ihres jeweiligen Arbeitsverhältnisses hinaus, einzuhalten.

14.2. Der Kunde kann bei Gutwin den Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarungen anfragen, die bei einem Abschlusses integraler Bestandteil der Leistungsvereinbarung ist.

14.3. Gutwin verpflichtet sich, die von der Software erfassten personenbezogenen Daten des Kunden nach Art, Umfang, Kontext und Zweck der Datenverarbeitung entsprechend dem Stand der technischen Möglichkeiten

und der wirtschaftlichen Vertretbarkeit, bestmöglich zu schützen.

14.4. Im Rahmen der Erfüllung des Vertrages kann es zur Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden kommen. Die Verarbeitung erfolgt zur Erfüllung des Vertrages und zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen.

14.5. Der Umfang, die Art und der Zweck der Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung personenbezogener Daten durch Gutwin für den Kunden umfasst:

- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Schulungen (Training),
- Unterstützung bei der Verarbeitung von Daten zur Implementierung oder Aktualisierung der Software (Beratung/Consulting),
- Installation, Betreuung der Software (Support/Administration),
- Unterstützung bei der Anwendung der Software durch die Nutzer (Unterstützung/Support),
- Entwicklung, Pflege und Fehlerkorrektur der Software (Entwicklung/Update),
- Hosting der Software im Falle der Bereitstellung der Software als SaaS-Lösung (Hosting),
- Verwaltung der E-Mail-Newsletter-Empfänger hinsichtlich der Produkte und Dienstleistungen von Gutwin.

14.6. Gutwin weist darauf hin, dass der Kunde für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung, Informationen bei Datenerhebung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen allein verantwortlich ist. Gutwin bietet ein Muster einer Datenverarbeitungsvereinbarung mit detaillierten Regelungen zum Datenschutz und zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen an, die bei Abschluss Bestandteil der Leistungsvereinbarung ist:

<http://www.gutwinski.at/gutwin/Auftragsverarbeitervertrag-gutwin-Software.docx>

14.7. Der Betroffene kann Begehren auf Berichtigung, Einschränkung, Löschung personenbezogener Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit und das Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung oder Widerruf der Einwilligung zur Datenverarbeitung jederzeit schriftlich oder per E-Mail an den Datenschutzbeauftragten von Gutwin unter datschutz@gutwinski.at richten. Gutwin weist auf das Recht zur Beschwerde unter dsb@dsb.gv.at bei einer Aufsichtsbehörde, nämlich der österreichischen Datenschutzbehörde, hin.

15. UNTERAUFTRAGSVERARBEITER UND DRITTANBIETER

15.1. Gutwin beschäftigt regelmäßig die folgenden Unternehmen für Programmier-, Update-, Support- und Entwicklungsaufgaben:

Ebner Media & Management GmbH
Jägerweg 4, 4600 Thalheim bei Wels, Österreich

Monterail sp. z.o.o
Olawska 27-29, 50-123 Breslau, Polen

15.2. Darüber hinaus übernehmen die folgenden Drittanbieter Aktualisierungs-, Support- und Entwicklungsaufgaben in Bezug auf die von der Software vermittelten Inhalte:

RED ON LINE

10 Place du General De Gaulle, 92186 Antony, Frankreich

Dr. Odin GmbH

Waldweg 30, 22393 Hamburg, Deutschland

BDS Sicherheitsmanagement AG

Segelhof, CH-5405 Baden-Dättwil, Schweiz

15.3. Für das Hosting der Software verwendet Gutwin die folgenden Hosting-Provider:

Microsoft Ireland Operations, Ltd.

One Microsoft Place, South County Business Park, Leopardstown, Dublin 18, D18 P521, Irland

Telekom Deutschland GmbH

Landgrabenweg 151, 53227 Bonn, Deutschland

Ecritel

84, rue Villeneuve, 92110 Clichy, Frankreich

15.4. Für das Hosting des Gutwin-Audit-Moduls verwendet Gutwin die folgenden Hosting-Provider:

Amazon Web Services EMEA SARL

38 Avenue John F. Kennedy, L-4855 Luxemburg

Ecritel

84, rue Villeneuve, 92110 Clichy, Frankreich

15.5. Der Kunde erklärt den Einsatz und die damit mögliche Verarbeitung personenbezogener Daten ausdrücklich als genehmigt. Die vorgenannten Dritten sind vertraglich zum Datenschutz verpflichtet.

15.6. Gutwin hat das Recht, für die Erfüllung des Vertrages auch andere als die vorgenannten Subunternehmer zu beschäftigen. Der Kunde wird seine Einwilligung für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch solche Subunternehmer, sollte diese erforderlich sein, nicht ohne sachlichen Grund verweigern.

15.7. Bestehen Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche in Bezug auf die Software und/oder die Services von Gutwin gegen seine Erfüllungsgehilfen oder sonstige Dritte, tritt Gutwin diese Ansprüche an den Kunden ab. Der Kunde wird sich jedenfalls nach Abtretung von Ansprüchen gegen Erfüllungsgehilfen ausschließlich an diese Erfüllungsgehilfen oder, soweit zulässig, nach Abtretung von Ansprüchen gegen sonstige Dritten ausschließlich an diese sonstigen Dritten halten.

16. ENDE DES VERTRAGES

16.1. Beendigung des Vertrages

16.1.1. Ordentliche Kündigung

Jede Partei kann den Vertrag gemäß Punkt 3.1 unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit kündigen.

Darüber hinaus kann jede Vertragspartei den Vertrag auch nach Maßgabe von Punkt 3.3 kündigen.

16.1.2. Vertragsbruch

Bei wiederholter Verletzung einer wesentlichen Verpflichtung des Vertrages durch eine Partei, die nicht innerhalb von dreißig (30) Arbeitstagen nach dem Absenden einer mittels Einschreiben und Rückschein versendeten Mahnung der nicht-vertragsbrüchigen Partei beendet und behoben wird, kann die nicht-vertragsbrüchige Partei den Vertrag durch das Absenden

eines zweiten mittels Einschreiben und Rückschein versendeten Kündigungsschreibens, in dem sie die Kündigung erklärt, kündigen. Die Kündigung wird spätestens nach Ablauf einer Frist von dreißig (30) Arbeitstagen ab dem Datum des Absendens des vorgenannten Kündigungsschreibens wirksam. Die wesentlichen Verpflichtungen des Vertrags nach Maßgabe der vorgenannten Bestimmung sind:

- Für Gutwin: die Bereitstellung der Software auf jährlicher Basis und die Lieferung der Liefergegenstände im Rahmen des Vertrages,
- für den Kunden: die vollständige Bezahlung des Preises und die Wahrung der Rechte von Gutwin, einschließlich der Rechte von Gutwin an den Liefergegenständen, der Software, ihren Komponenten, Instrumenten und Inhalten, sowie die vollständige Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Punkt 13.

16.1.3. Compliance

Bei Nichteinhaltung der in Punkt 12.1 genannten Zusicherungen und Garantien durch den Kunden, kann Gutwin den Vertrag mit dem Absenden eines mittels Einschreiben und Rückschein versendeten Kündigungsschreibens mit sofortiger Wirkung kündigen.

16.1.4. Besondere Wirkung der Vertragsbeendigung

Ungeachtet des Grundes und des Zeitpunkts der Vertragsbeendigung hat Gutwin das Recht, (i) erhaltene Zahlungen für bereits erbrachte Dienstleistungen zu vereinnahmen, (ii) für die Erbringung der Dienstleistungen geschuldete Zahlungen zu betreiben, (iii) die im Hinblick auf die Bereitstellung der Software für die gesamte Vertragslaufzeit erhaltenen Zahlungen zu vereinnahmen oder diesbezüglich noch geschuldete Zahlungen zu betreiben und (iv) Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

16.2. Allgemeine Wirkung der Vertragsbeendigung

Bei Beendigung des Vertrages, aus welchem Grund auch immer:

- verpflichtet sich der Kunde, jeglichen Zugriff auf die Software einzustellen und dafür zu sorgen, dass alle Nutzer dieser Verpflichtung nachkommen,
- ist der Kunde allein für den Export der Inhalte verantwortlich, die er unter Inanspruchnahme der von der Software zu diesem Zweck bereitgestellten Funktionen extrahieren darf, wobei für jede diesbezügliche Anfrage an Gutwin eine zusätzliche Gebühr erhoben wird,
- bleiben die Verpflichtungen gemäß den Punkten 8, 9, 10, 11, 13, 16, 18 und 19 unverändert bestehen.

17. BEWEISKRAFT

17.1. Daten, Informationen oder Dokumente, die auf elektronischem Weg über Informationssysteme von Gutwin ausgetauscht werden, einschließlich der Datums des Eingangs oder der Versendung,

- gelten als richtig und können als Beweismittel, auch in Gerichtsverfahren, verwendet werden, und
- wird dieselbe Beweiskraft wie ein handschriftlich unterzeichnetes Originaldokument auf Papier zugestanden.

17.2. Hinsichtlich der vorgenannten Daten wird die Echtheit vermutet, es sei denn, der Kunde weist schriftlich das Gegenteil nach.

18. ABTRETUNG UND SUB-AUFTRAGNEHMER

18.1. Abtretung

18.1.1. Der Kunde darf den Vertrag sowie seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Gutwin weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten oder übertragen, aus welchem Grund auch immer.

18.1.2. Gutwin ist berechtigt, den Vertrag sowie jegliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag frei an Verbundene Unternehmen und/oder Dritte abzutreten oder zu übertragen.

18.2. Sub-Auftragnehmer

18.2.1. Vorbehaltlich der Bestimmungen zum Datenschutz gemäß Punkt 14, ist Gutwin berechtigt, die Erbringung aller oder eines Teils der Dienstleistungen an Verbundene Unternehmen und/oder externe Unternehmen zu übertragen.

18.2.2. Gutwin bleibt für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag gegenüber dem Kunden allein verantwortlich.

19. VERZICHT

Der Kunde verzichtet unwiderruflich auf jede Forderung, jeden Anspruch, jedes Recht oder jede Klage gegen Gutwin in Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung durch Gutwin, wenn der Kunde diese Vertragsverletzung nicht innerhalb von zwölf (12) Monaten nach der betreffenden Vertragsverletzung geltend gemacht hat, und verzichtet damit unwiderruflich auf jede Klage gegen Gutwin und etwaige Verbundene Unternehmen, die nach Ablauf dieser Frist vor einem Gericht erhoben wird.

20. STREITBEILEGUNG

20.1. Schlichtung

20.1.1. Im Falle von Streitigkeiten bei der Erfüllung des Vertrages ist jede Partei verpflichtet, vor der Anrufung des zuständigen Gerichts, eine Person zur Vertretung ihrer Führungsebene zu benennen. Die von den Parteien benannten Personen treffen sich innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach dem Erhalt eines Einschreibens mit Rückschein, in dem einer der Parteien die Abhaltung einer Schlichtungssitzung beantragt. Die Tagesordnung dieser Schlichtungssitzung wird von der Partei, die das Ersuchen auf Abhaltung einer Schlichtungssitzung gestellt hat, festgelegt. Die Parteien haben nach Abschluss der Sitzung einen entsprechenden Sitzungsbericht auszutauschen.

20.1.2. Das Schlichtungsverfahren soll eine Dauer von sechzig (60) Tagen ab dem Tag der ersten Schlichtungssitzung nicht überschreiten, es sei denn, die Parteien haben dies ausdrücklich vereinbart.

20.1.3. Die im Rahmen des Schlichtungsverfahrens getroffenen Entscheidungen sind verbindlich.

20.1.4. Die Parteien sind ungeachtet eines Schlichtungsverfahrens berechtigt, gerichtliche Verfahren zur Erlassung von einstweiligen Verfügungen oder andere Eil- und Präventivverfahren anzustrengen und zu führen.

20.2. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

20.2.1. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf.

20.2.2. Ausdrücklich zuständig ist das für Handelssachen zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere Beklagte handelt, sowie für Eil- und Präventivverfahren.

Mit seiner Unterschrift stimmt der Kunde ausdrücklich zu, dass diese AGB und die Leistungsvereinbarung (wie oben definiert) die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien bilden und alle Rechte und Pflichten von Gutwin und des Kunden abschließenden festlegen.

| | |
|-------------------|--|
| Für Gutwin | KUNDE: |
| | |
| | Im Namen des Auftraggebers: Vor- und Nachname: Position: Datum, Unterschrift und Firmenstempel: |